

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Beschlusskammer 7 -
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Per E-Mail an: marktgebiete@bnetza.de

Market Design & Regulatory Affairs

Ihre Zeichen BK7-16/050
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Name
Telefon
Telefax +49 (0) 201 5179 4163
E-Mail

Essen, den 24.8.2016

Stellungnahme der RWE Supply & Trading GmbH zum Verfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Festlegungsentwurf Stellung zu nehmen. Die Situation aus dem vergangenen Winter, als im Marktgebiet NCG an einzelnen Tagen knapp 90% des L-Gas-Bedarfes durch den Marktgebietsverantwortlichen bereitgestellt wurde, sollte in Zukunft vermieden werden. Eine Beibehaltung des Konvertierungsentgelts kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten und stellt gleichzeitig einen Anreiz zur Weiterführung langfristiger Importverträge für L-Gas aus den Niederlanden dar. Wir begrüßen das Ziel der Bundesnetzagentur, zu den Fragen ob und wie ein Konvertierungsentgelt über den 1.4.2017 hinaus bestehen bleibt möglichst schnell (bis spätestens zum Jahresende) Planungssicherheit herzustellen.

Wir haben beide zur Konsultation gestellten Varianten des Konvertierungsentgelts analysiert. **Die Ziele der Bundesnetzagentur, einerseits die bilanziell konvertierten Mengen durch eine Steuerungswirkung zu begrenzen und andererseits den qualitätsübergreifenden Handel weiterhin zu ermöglichen, werden nach unserer Einschätzung am besten durch Variante 1 (Ex-ante Konvertierungsentgelt) erreicht.** Dazu kommt, dass diese Variante zur regulatorischen Kontinuität beiträgt, da ein Systembruch vermieden wird. Das Ex-post Konvertierungsentgelt würde unserer Meinung nach zwar auch die bilanziellen Konvertierungsmengen verringern, aber aufgrund seiner Unkalkulierbarkeit den qualitätsübergreifenden Handel nicht fördern. Im Folgenden möchten wir unsere Einschätzung zu den beiden Varianten, sowie einzelne Verbesserungsvorschläge darstellen.

Kommentare zur Variante 1 (Ex-ante Konvertierungsentgelt):

Steuerungswirkung: die Steuerungswirkung hängt von der Höhe des Konvertierungsentgelts ab. Solange das Ex-ante Konvertierungsentgelt im Durchschnitt die Kosten des physischen Imports (beispielsweise Transportkosten und Preisunterschied zwischen TTF und NCG) übersteigt, besteht ein Anreiz physisch zu impor-

RWE Supply & Trading GmbH

Altenessener Str. 27
45141 Essen

T +49 201 12-09
F +49 201 5179-4040
I www.rwe.com

Aufsichtsrat:
Peter Terium
(Vorsitzender)

Geschäftsführung:
Dr. Markus Krebber
(Vorsitzender)
Peter Krembel
Alan Robinson
Andree Stracke

Sitz der Gesellschaft: Essen
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
Handelsregister-Nr.
HRB 14 327

Deutsche Bank Essen
BLZ 360 700 50
Kto.-Nr. 299 070 300
SWIFT: DEUTDEDE
IBAN: DE68 3607 0050 0299
0703 00

Ust.-IdNr. DE 8130 22 070
Ust.-Nr. 112/5717/1032

tieren anstatt bilanziell zu konvertieren. Sinkt das Konvertierungsentgelt im Durchschnitt unter diesen Wert, geht der Anreiz zu importieren verloren. Innerhalb der Obergrenze von 45 Cent / MWh scheint dieser Anreiz zwar gegeben, jedoch steht nicht fest, dass solch eine starre Obergrenze auch in Zukunft ausreichen wird (da sich die zugrunde zulegenden Faktoren ändern können). Sollte das in Zukunft nicht der Fall sein, dann sollte eine Überschreitung der Obergrenze durch die Bundesnetzagentur genehmigt werden. Unter dieser Prämisse ist die erwünschte Steuerungswirkung durch das Ex-ante Konvertierungsentgelt gewährleistet.

Qualitätsübergreifender Handel / Planbarkeit: ein Ex-ante Konvertierungsentgelt ist wesentlich besser planbar als ein Ex-post Konvertierungsentgelt und gibt Marktteilnehmern so eine gewisse Planungssicherheit. Eine Einschränkung dieser Planungssicherheit (aufgrund der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Erhöhung innerhalb des Zeitraums) ist allerdings unvermeidbar wenn die Steuerungswirkung gewährleistet sein soll. Diese Variante gewährleistet weiterhin als Option die bilanzielle Konvertierung und ermöglicht damit den qualitätsübergreifenden Handel.

Die Variante 1 (Ex-ante Konvertierungsentgelt) ermöglicht außerdem im Gegensatz zur Variante 2 (Ex-post Konvertierungsentgelt), gegen Ende der Markttraumstellung (wenn bilanziell konvertierte Mengen klein sind) das Konvertierungsentgelt vollständig abzuschaffen und die geringen verbleibenden Kosten über die Umlage zu sozialisieren.

Sozialisierung: ein Ex-ante Konvertierungsentgelt wird vermutlich nur selten exakt die Kosten der bilanziellen Konvertierung decken. Daher kann es zu Mehr- oder Mindereinnahmen kommen, die dann über die Umlage sozialisiert werden.

Regulatorische Kontinuität: in den Stellungnahmen zur Konsultation im April kam klar die Forderung nach einem verlässlichen rechtlichen Rahmen zum Ausdruck. Mit der Weiterführung des Ex-ante Konvertierungsentgelts wird ein Systembruch vermieden und damit ein Beitrag zu einem verlässlicheren regulatorischen Rahmen geleistet.

Änderungsvorschläge zu Variante 1 (Ex-ante Konvertierungsentgelt):

Einen Liquiditätspuffer halten wir nicht für notwendig. Wenn an diesem tatsächlich festgehalten werden sollte, so sollte dessen Dimensionierung durch die BNetzA genehmigt werden müssen. Dabei sollte die Gewährleistung der Liquidität der Marktgebietsverantwortlichen als Unternehmen und nicht nur der Konvertierungskontos berücksichtigt werden.

Der vorliegende Entwurf, bei der Ausschüttung von Überschüssen die BKVs zu priorisieren, die das Konvertierungsentgelt bezahlt haben, geht zu Lasten genau der Marktteilnehmer die Gas qualitätsgerecht eingespeist haben. Stattdessen sollte die Ausschüttung zunächst an diejenigen erfolgen, die zuvor durch die Umlage belastet wurden. Wir könnten uns auch vorstellen, Mehreinnahmen stattdessen in die Berechnung der Umlage des Folgejahrs einfließen zu lassen.

Die in §7(2) enthaltene Formel, eine Erhöhung des Konvertierungsentgelts auf den Mittelwert der täglichen Konvertierungskosten der vergangenen 2 Wochen zu begrenzen, halten wir nicht für notwendig. Stattdessen sollte die Genehmigung durch die Bundesnetzagentur von den im Konsultationsdokument beschriebenen Indikatoren geleitet sein, zum Beispiel von der Relation bilanzieller Konvertierung zu L-Gas Absatz im Marktgebiet.

Kommentare zur Variante 2 (Ex-post Konvertierungsentgelt):

Steuerungswirkung: In der Entscheidung, ob die bilanzielle Konvertierung genutzt werden soll, stellt sich Marktteilnehmern die Frage, wie hoch das Konvertierungsentgelt im Vergleich zu den Importkosten (zum Beispiel Spread zum TTF plus Transportkosten) ist. Theoretisch kann die genaue Zuteilung der Kosten im Ex-post Konvertierungsentgelt dazu führen, dass Marktteilnehmer nur dann bilanziell konvertieren, wenn die eigenen Importkosten die tatsächlichen Konvertierungskosten des Marktgebietsverantwortlichen übersteigen. Es wird angenommen, dass dies zu einem „effizienten“ Ausmaß der bilanziellen Konvertierung führt. In der Praxis halten wir das Eintreten dieses Effekts aber aus den folgenden Gründen für unwahrscheinlich:

1. In der Bewertung der verschiedenen Beschaffungsoptionen („bilanzielle Konvertierung“ und „Transport aus den Niederlanden“) wäre das Ex-post Konvertierungsentgelt im Vorfeld zu prognostizieren. Das ist aber nicht möglich, da auf der Zählerseite im Vorfeld weder die bilanziellen Konvertierungsmengen, noch die Preise bekannt sind, die der Marktgebietsverantwortliche erzielt. Auch auf der Nennerseite ist dem einzelnen Marktteilnehmer nicht bekannt, über welche Mengen die verursachten Kosten aufgeteilt werden müssen. Verschärft wird diese Problematik dadurch, dass das Konvertierungsentgelt direkt vom Verhalten anderer Marktteilnehmer abhängig ist, welches erst im Nachhinein sichtbar wird. Das daraus resultierende Risiko ist im Gegensatz zum Ex-ante Konvertierungsentgelt nicht gedeckelt. Aus diesem Grund müssten Marktteilnehmer einen Risikoaufschlag einpreisen, welcher die Steuerungswirkung dann verzerrt und den Anreiz zum qualitätsübergreifenden Handel unnötig verringert. Wir gehen sogar davon aus, dass die Option der bilanziellen Konvertierung dadurch so unattraktiv würde, dass sie überhaupt nicht mehr absichtlich genutzt würde. Dadurch würden die bilanziell konvertierten Mengen zwar minimiert, der qualitätsübergreifende Handel aber möglicherweise beendet.
2. Die Qualität der Steuerungswirkung des Ex-post Konvertierungsentgelts hängt ganz stark davon ab, dass die Konvertierungskosten präzise festgestellt und von anderen Bilanzierungskosten getrennt werden können. Das kann durch die Marktgebietsverantwortlichen aber nicht gewährleistet werden. Auch der Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur sieht deshalb vor, dass gewisse Residualkosten sozialisiert werden. Dies verringert die Effizienz der Steuerungswirkung weiter.

Qualitätsübergreifender Handel / Planbarkeit: Ein ex-post Konvertierungsentgelt ist für BKVs kaum planbar. Die Option „bilanzielle Konvertierung“ besteht zwar weiterhin, ist aber aufgrund des oben beschriebenen Risikos und damit verbun-

denen Risikoaufschlags so unattraktiv, dass wir sie nicht mehr als Option, sondern als zu vermeidende Pönalisierung betrachten würde. Der qualitätsübergreifende Handel würde dadurch erheblich erschwert.

Sozialisierung: Da das Ex-post Konvertierungsentgelt täglich gemäß den Konvertierungskosten im Nachhinein festgestellt wird, verringert es die Notwendigkeit, größere Summen über die Umlage zu sozialisieren. Eine Umlage und ein Liquiditätspuffer sind in dieser Variante allerdings weiterhin vorgesehen, sodass ein gewisses Maß an Sozialisierung weitergeführt würde.

Regulatorische Kontinuität: Das Ex-post Konvertierungsentgelt stellt einen Systembruch dar und leistet damit keinen Beitrag zur regulatorischen Kontinuität. Stattdessen erfordert diese Variante Implementierungsaufwand: Marktgebietsverantwortliche müssen verlässliche und schnelle Berechnungsmethoden einführen, BKVs müssen ihre Abrechnungsmechanismen anpassen und Händler müssen neue komplexe Prognoseprozesse aufbauen.

Änderungsvorschläge zu Variante 2 (Ex-Post Konvertierungsentgelt):

Soweit die BNetzA beabsichtigt trotz den Vorzügen der Variante 1 die Variante 2 festzulegen, sollte ein Ex-post Konvertierungsentgelt im Ergebnis die Kosten verursachungsgerecht den BKVs zuordnen und abrechnen. Bei einer Einführung des Ex-post Konvertierungsentgelts sollte die Konvertierungsumlage nicht mehr notwendig sein und daher abgeschafft werden. Residualkosten sollten stattdessen in die Bilanzierungsumlage eingerechnet werden.

Das Ex-post Konvertierungsentgelt sollte unmittelbar nach Ablauf des Gastages durch die Marktgebietsverantwortlichen veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung des endgültigen Entgelts erst im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung ist nicht akzeptabel. In dieser Hinsicht sollte der Tenor präzisiert werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.